

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

51. Jahrgang

13. Mai 2022

Nr. 9

Inhalt

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Öffentliche Auslegung Prüfbericht -
Digitalisierung in allgemeinbildenden Schulen 67

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bekanntmachung Vorbereitende Bauleitplanung
der Samtgemeinde Bevensen - Ebstorf
hier: 47. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes
der ehemaligen Samtgemeinde Altes Amt Ebstorf
(Klosterflecken Ebstorf) 67

Öffentliche Bekanntmachung
Bauleitplanung des Klosterflecken Ebstorf Aufstellung des
Bebauungsplanes „Südlich des Wessenstedter Weges II“ 68

Bekanntmachung Genehmigung der 43. Änderung des
Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Rosche,
OT Rosche Kirchkamp 68

Bekanntmachung des Bebauungsplans Kirchkamp
gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB)..... 69

BEKANNTMACHUNG Satzung über ein besonderes
Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB..... 70

Hauptsatzung der Gemeinde Natendorf 70

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Öffentliche Auslegung Prüfbericht - Digitalisierung in allgemeinbildenden Schulen

Der niedersächsische Landesrechnungshof – überörtliche Kommunalprüfung – hat im Rahmen der überörtlichen Prüfung bei 5 Landkreisen, 7 Städten und 3 Gemeinden die Digitalisierung in allgemeinbildenden Schulen geprüft. Ziel der Prüfung war es, den Ausstattungsgrad der Schulen mit digitaler Infrastruktur zu ermitteln und vergleichend darzustellen.

Der Bericht wurde am 15.02.2022 im Kreistag bekannt gegeben und liegt vom 23.05.2022 bis zum 27.05.2022 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Schul- und Kulturamt, Veerßer Str. 64 zur Einsicht aus. Ansprechpartner für Termine ist Herr Meyer, 0581 82 3027.

Uelzen, 16.02.2022

LANDREIS UELZEN

Der Landrat

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bekanntmachung Vorbereitende Bauleitplanung der Samtgemeinde Bevensen - Ebstorf hier: 47. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungs- planes der ehemaligen Samtgemeinde Altes Amt Ebstorf (Klosterflecken Ebstorf)

Der Landkreis Uelzen hat mit Verfügung vom 24.04.2022, Aktenzeichen: 63/43/02/43, die 47. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der ehemaligen Samtgemeinde Altes Amt Ebstorf für die Ausweisung von Wohnbau- Grün- und Verkehrsflächen im Klosterflecken Ebstorf an der Wessenstedter Straße genehmigt.

Die 47. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der ehemaligen Samtgemeinde Altes Amt Ebstorf mit Begründung einschließlich dem Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung liegt bei der Samtgemeinde Bevensen - Ebstorf, Zimmer 40, Lindenstraße 12 (Rathaus), 29549 Bad Bevensen während der Öffnungs- und Servicezeiten, nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten, ständig aus. Jedermann kann Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

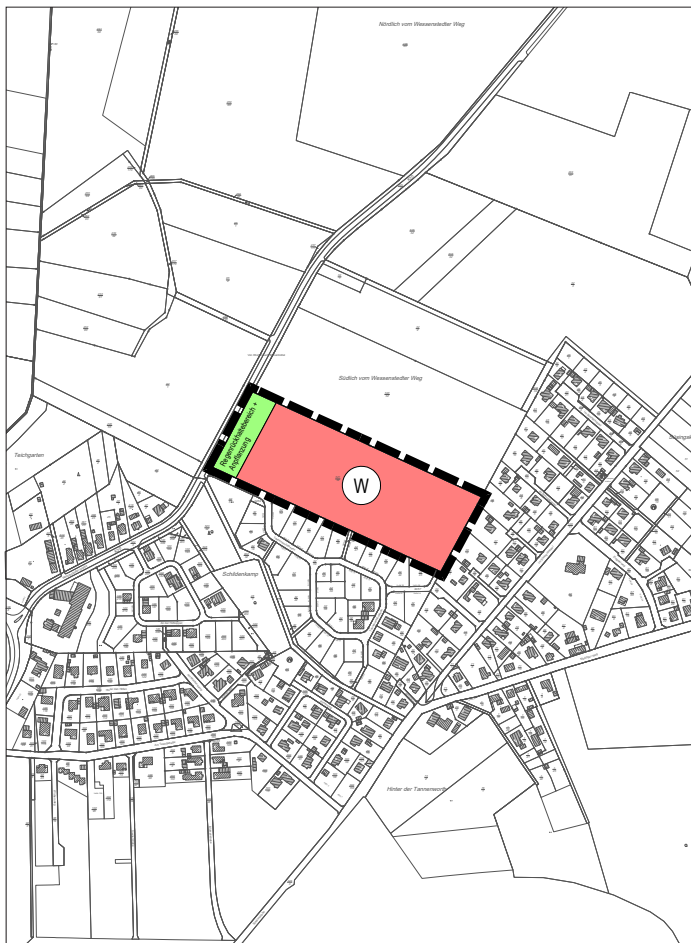
Die 47. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der ehemaligen Samtgemeinde Altes Amt Ebstorf wird gemäß § 6 Absatz 5 BauGB mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreis Uelzen wirksam.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuches (BauGB) darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Bevensen - Ebstorf geltend gemacht worden ist. Die Ein-Jahres-Frist gilt ebenso für die Geltendmachung von Mängeln in der Abwägung. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist schriftlich bei der Samtgemeinde Bevensen - Ebstorf darzulegen (§ 215 Abs. 1 und 2 BauGB).

Bad Bevensen, 04.05.2022

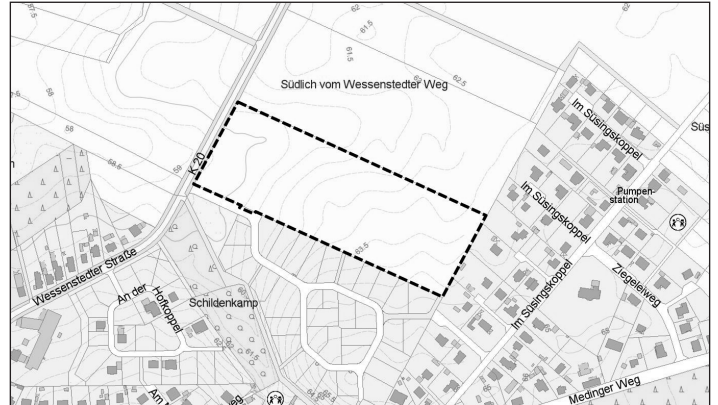
SAMTGEMEINDE BEVENSEN - EBSTORF

Samtgemeindebürgermeister
Feller



**Klosterflecken Ebstorf
Öffentliche Bekanntmachung
Bauleitplanung des Klosterflecken Ebstorf
Aufstellung des Bebauungsplanes „Südlich des
Wessenstedter Weges II“**

Der Bebauungsplan „Südlich des Wessenstedter Weges II“ wurde vom Rat des Klosterflecken Ebstorf am 11.10.2021 als Satzung einschließlich der Begründung beschlossen. Die Geltungsbereiche des Bebauungsplanes sind im nachstehenden Kartenauszug durch eine schwarze gestrichelte Umrandung kenntlich gemacht worden.



Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung kann von jedermann bei der Samtgemeinde Bevensen - Ebstorf, Fachbereich Bau- und Planungsmanagement, Zimmer 40, Lindenstraße 12 (Rathaus), 29549 Bad Bevensen, während der Dienstzeiten eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erhalten.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Klosterflecken Ebstorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan „Südlich des Wessenstedter Weges II“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Uelzen in Kraft.

Ebstorf, 04.05.2022

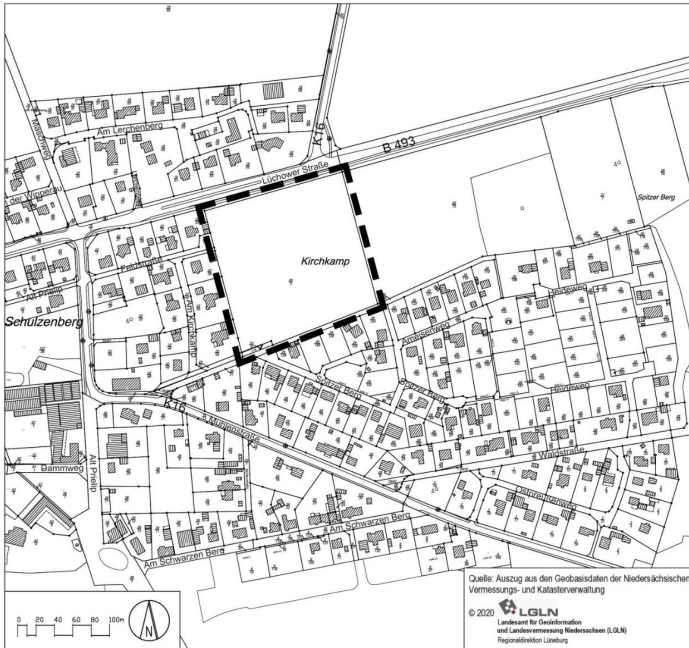
KLOSTERFLECKEN EBSTORF

Bürgermeister
Senking

(Siegel)

**Bekanntmachung
Genehmigung der 43. Änderung des Flächennutzungs-
plans der Samtgemeinde Rosche, OT Rosche Kirchcamp**

Der Landkreis Uelzen hat mit Verfügung Az: 63/44/02/43 vom 28.04.2022 die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt. Die Lage des Plangebietes ist dem Kartenausschnitt zu entnehmen.



Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem, ALKIS®

Jedermann kann die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rosche einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und Artenschutzfachbeitrag sowie der zusammenfassenden Erklärung im Rathaus der Samtgemeinde Rosche, Zimmer 1.14, Lüchower Straße 15, 29571 Rosche, während der Dienststunden

Montag und Dienstag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr & von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr & von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Zusätzlich wird die wirksame 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rosche, OT Rosche Kirchcamp mit der Begründung mit Umweltbericht und Artenschutzfachbeitrag und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6a Abs. 2 BauGB ins Internet eingestellt.

Die Unterlagen können auf der Homepage der Samtgemeinde Rosche unter

**<https://www.samtgemeinde-rosche.de>
->Bauen & Wohnen -> Bauleitpläne**

oder im zentralen Internetportal des Landes Niedersachsen unter

**<https://uvp.niedersachsen.de> (Suchbegriff: Rosche)
->Wirksame bzw. rechtskräftige Bauleitpläne**

eingesehen werden.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn sie nicht gemäß § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Rosche geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

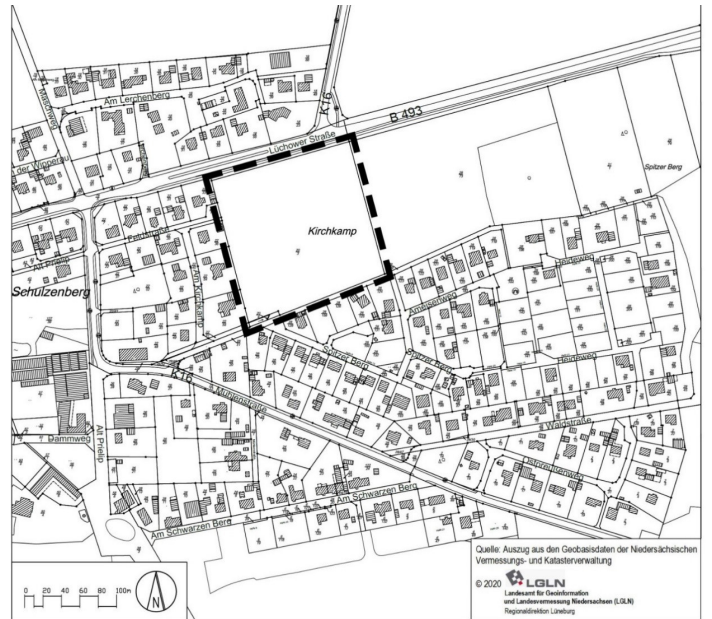
Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Uelzen wird die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rosche, OT Rosche Kirchcamp wirksam.

SAMTGEMEINDE ROSCHE

*Der Samtgemeindebürgermeister
M. Widdecke*

Bekanntmachung des Bebauungsplans Kirchcamp gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Rosche hat in seiner Sitzung am 07.09.2021 den Bebauungsplan Kirchcamp als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Der Umweltbericht, das Schallgutachten und der Artenschutzbeitrag sind Bestandteil der Begründung. Der räumliche Geltungsbereich ist in dem nachfolgenden Kartenauszug durch eine unterbrochene schwarze Linie kenntlich gemacht.



Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem, ALKIS®

Jedermann kann den Bebauungsplan Kirchcamp mit der Begründung, im Rathaus der Samtgemeinde Rosche, Zimmer 1.14, Lüchower Straße 15, 29571 Rosche, während der Dienststunden

Montag und Dienstag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr & von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr & von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Zusätzlich wird der rechtsverbindliche Bebauungsplan Kirchcamp mit der Begründung gemäß § 10a Abs. 2 BauGB ins Internet eingestellt.

Die Unterlagen können auf der Homepage der Samtgemeinde Rosche unter

**<https://www.samtgemeinde-rosche.de>
->Bauen & Wohnen -> Bauleitpläne**

oder im zentralen Internetportal des Landes Niedersachsen unter

**<https://uvp.niedersachsen.de> (Suchbegriff: Rosche)
-> Wirksame bzw. rechtskräftige Bauleitpläne**

eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rosche geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von den genannten Vorschriften oder den Mängeln des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Uelzen wird der Bebauungsplan Kirchkamp wirksam.

Der Gemeindedirektor
gez. B. Jensen

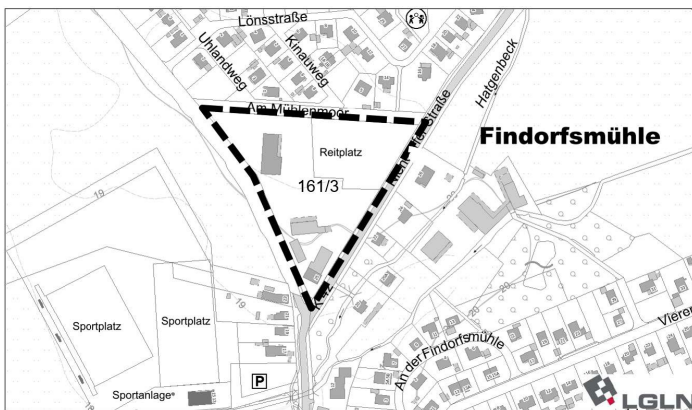
BEKANNTMACHUNG

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB

Auf Grund des § 25 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 und des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 - jeweils in der zuletzt geänderten Fassung - hat der Rat der Gemeinde Bienenbüttel in öffentlicher Sitzung am 28.04.2022 folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Flurstück 161/3 (Gemarkung Hohenbostel, Flur 3) und ist im nachfolgenden Kartenauszug (ohne Maßstab) durch eine schwarze, unterbrochene Linie dargestellt.



§ 2 Besonderes Vorkaufsrecht

Der Gemeinde Bienenbüttel steht zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB ein besonderes Vorkaufsrecht an der in § 1 bezeichneten Fläche zu.

§ 3 Verwendungszweck und Begründung

Nach § 25 des Baugesetzbuches (BauGB) besteht für Gemeinden zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung die Möglichkeit, eine Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht zu erlassen.

Die Satzung zur Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts zu Gunsten der Gemeinde Bienenbüttel gemäß § 25 Abs. 1 und 2 BauGB dient folgendem Zweck:

Innerhalb der Gemeinde Bienenbüttel besteht ein erheblicher Bedarf an Flächen für barrierefreies und altengerechtes Wohnen mit Pflegedienstleistungen sowie für den Neubau einer Kindertagesstätte.

Innerhalb der in § 1 genannten Fläche soll diesen Bedarfen nachgekommen werden. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes „Hof Lust“ sollen auf der Fläche barrierefreies Wohnen mit angeschlossenen Service- und Pflegedienstleistungen sowie der Neubau einer Kindertagesstätte ermöglicht werden. Ferner sollen in dem Geltungsbereich 1-2 Bauplätze für das Personal/Leitung der etwaigen Einrichtungen vorgesehen werden. Es liegt im Interesse der Gemeinde, im Sinne einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung die Fläche durch Grunderwerb zu sichern. Es soll verhindert werden, dass private Grundstückskäufe der gewünschten städtebaulichen Zielsetzung zuwiderlaufen und der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung entgegenstehen. Die Satzung ermöglicht somit die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und einer damit zusammenhängenden gemeindlichen Bodenpolitik.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen in Kraft.

Hinweise

- Die Satzung kann während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Bienenbüttel, Marktplatz 1, 29553 Bienenbüttel eingesehen werden. Jedermann kann diese Satzung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Die Satzung über das besondere Vorkaufsrecht ist auf der Internetseite der Gemeinde Bienenbüttel veröffentlicht.
- Auf die Vorschriften des § 27 BauGB über die Abwendung des Vorkaufsrechtes, des § 27a BauGB über die Ausübung des Vorkaufsrechtes zu Gunsten Dritter sowie des § 28 BauGB über Verfahren und Entschädigung bei der Ausübung des Vorkaufsrechtes wird hingewiesen.
- Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 10 Abs. 2 NKomVG unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bienenbüttel, den 29.04.2022

gez.
Dr. Merlin Franke
Bürgermeister

**Amtliche Bekanntmachung
Der Gemeinde Rosche**

Rosche, den 05.05.2022

Hauptsatzung der Gemeinde Natendorf

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Natendorf in seiner Sitzung am 03.05.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§1

Name, Bezeichnung, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen Gemeinde Natendorf.
- (2) Die Gemeinde ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf.
- (3) Das Gemeindegebiet besteht aus den Gemarkungen der Ortsteile Haarstorf, Hohenbünstorf, Luttmissen, Natendorf,

Oldendorf II, Schier, Vinstedt und Wessenstedt sowie den Wohnplätzen Gut Golste, Heerweghof, Nienbüttel, Feriendorf Weinberghof und der Splittersiedlung Fuchsberg.

§2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Natendorf zeigt im oberen Teil den Giebel eines Niedersachsen-Bauernhauses sowie im unteren Teil eine frühgeschichtliche Urne.
- (2) Die Farben der Gemeinde sind rot und grün.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Natendorf - Landkreis Uelzen“.

§3

Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a. die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 10.000 Euro voraussichtlich übersteigt,
- b. Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt,
- c. Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- d. Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§4

Verwaltungsausschuss

Der Verwaltungsausschuss besteht aus der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und 2 Beigeordneten.

§5

Einwohnerversammlungen

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister unterrichtet bei Bedarf die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlung sind mindestens 8 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§6

Anregungen und Beschwerden an den Rat

- (1) Werden Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde Natendorf gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde Natendorf vertritt. Bei mehr als 5 Antragsteller/innen können bis zu 2 Vertreter/innen benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen wurde.
- (3) Anregungen und Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Natendorf zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der

Bürgermeisterin/dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellern/Antragstellerinnen mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für die Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).

- (4) Anregungen und Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Angelegenheiten oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gern. § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§7

Verkündung und öffentliche Bekanntmachung

- (1) Satzungen, Verordnungen, Bebauungspläne und deren Änderungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Natendorf werden im gedruckten Amtsblatt für den Landkreis Uelzen verkündet.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder eines Bebauungsplanes so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Natendorf während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. Der Inhalt der Karten, Zeichnungen oder Pläne wird im textlichen Teil der Satzung oder des Bebauungsplanes in groben Zügen beschrieben. In der Satzung oder in dem Bebauungsplan wird auf die Ersatzverkündung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (3) Nachrichtlich wird in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Natendorf und in den Ortsteilen auf die Verkündung von Satzungen, Verordnungen und Bebauungsplänen hingewiesen.
- (4) Der amtliche Hauptverkündungsort für ortsübliche Bekanntmachungen befindet sich in Natendorf. Die Bekanntmachung in den übrigen Ortsteilen der Gemeinde ist informativ.

§8

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Natendorf vom 10.11.2021 außer Kraft.

Natendorf, den 03.05.2022

GEMEINDE NATENDORF

gez.
Bürgermeister

